

3^{ten}. Die Eigenthümer, welche ihre Waldungen selbst beweiden lassen, oder andern den Weidgang gestatten wollen, müssen deshalb eine Erklärung an den Conservator einschicken. Nur jene Plätze dürfen betrieben werden, welche vorher von den Forstbeamten als weidbar erkannt und angewiesen worden sind. (Art. I des kais. Decrets vom 17. Nov. 13. J. Siehe Art. 1, 3 u. 13 des XIX. Tit. der Forst-Ordonnanz.)

4^{ten}. Die Verwüstungen, welche Vieh oder Heerden in dem Privat-Personen oder Gemeinden zugehörigen Schlagholze anrichten, werden nach dem 38. Art. II. Tit. des Ges. vom 6. Oct. 1791 auf folgende Art bestraft:

Für Ein Stück Wollvieh Ein Franc, für Ein Schwein Ein Fr., für Eine Ziege zwey Fr., für Ein Pferd oder anderes Lastthier zwey Fr., für Einen Ochsen, Eine Kuh oder Ein Kalb drey Fr.

Ist das Schlagholz noch in den ersten sechs Jahren seines Wachethums, so soll die Geldstrafe doppelt seyn.

Sind die Verwüstungen in Gegenwart des Hirten, und in einem Gehölze, das noch keine sechs Jahre gestanden hat, angerichtet worden, so soll die Geldstrafe dreysach seyn.

Wenn der Frevel im nehmlichen Jahre wiederholt wird, so soll die Geldstrafe doppelt seyn, und wenn sich die zwey vorhergehenden Umstände vereinigt finden, oder wenn der Wiederbetretungsfall mit einem der beyden Umstände vorhanden ist, so soll die Strafe vierfach seyn.

Die dem Eigenthümer zustehende Entschädigung soll entweder in der Güte oder nach dem Ausspruche der Sachkundigen abgeschätzt werden.

D r i t t e s C a p i t e l.

Verpachtung der Gemeindegüter.

§. 6. Formalitäten bey der Verpachtung der Gemeindegüter auf viele Jahre.

Die Gemeindegüter, welche nicht zum Gebrauche der Gemeinde verwendet werden können, müssen verpachtet werden;

hievon sind nur die Gemeindewaldungen ausgenommen, welche nach den Gesetzen und Verordnungen, die über die Nationalforste vorhanden sind, benutzt werden.

Die Verpachtung geschieht gewöhnlich auf drey oder sechs Jahre; ein Regierungsbeschluß vom 7. Germ. 9. J. erlaubt die vieljährigen Verpachtungen der Feldgüter nur unter gewissen Bedingungen; hier folgt sein Inhalt:

Art. 1. Die Feldgüter, welche den Spitalern, den Anstalten des öffentlichen Unterrichts, den Gemeinden zugehören, können nur in Gemäßheit eines besondern Regierungsbeschlusses auf viele Jahre verpachtet werden. 2. Um eine Autorisation dieser Art zu erhalten, müssen folgende Urkunden producirt werden: 1) Die Berathschlagung der Spital-Commission, der Verwaltung, welche unmittelbar mit den Gütern beauftragt ist, die dem öffentlichen Unterrichte gewidmet sind, oder des Municipal-Rathes in Betreff der Gemeindegüter; diese Berathschlagung muß enthalten, daß die Verpachtung auf viele Jahre nützlich oder nothwendig sey; 2) eine Untersuchung de commodo et incommodo (über den Nutzen oder Nachtheil), welche auf Befehl des Unter-Präfecten in den gewöhnlichen Formen gemacht werden muß; 3) das Gutachten des Municipal-Rathes des Ortes, wo das Etablissement liegt, zu welchem die Güter der Spitaler oder des öffentlichen Unterrichts gehören; 4) das Gutachten des Bezirks-Unter-Präfecten; 5) das Gutachten des Departements-Präfecten. 3. Der Minister des Innern stattet darauf der Regierung einen Bericht ab, welche nach angehörtem Staatsrath die Erlaubniß nach Befinden der Umstände erteilt.

§. 7. Formalitäten bey Verpachtung der Gemeindegüter auf gewöhnliche Jahre.

Die Verpachtung der Gemeindegüter auf gewöhnliche Jahre geschieht auf folgende Weise: Der Maire entwirft die Bedingungen, denen sich der Anpächter unterwerfen soll. Der Präfect erlaubt, daß diese Bedingungen dem Gemeinderathe mitgetheilt werden; hat der Gemeinderath nichts dagegen einzua-

wenden, so genehmiget der Unter-Präfect die Bedingungen, wenn der Fall dazu geeignet ist. Zu Folge dieser Genehmigung schreitet der Maire zur Verpachtung. Das Original der hierüber abgefaßten Urkunde wird dem Präfecten zur Genehmigung vorgelegt.

Manchmahl sind die Gemeinden selbst im Falle, einige Güter anzupachten, z. B. ein Haus für die Municipalitäts-Sitzungen, für die Wohnung des Pfarrers oder Schullehrers. Hier wird auf dieselbe Weise wie bey der Verpachtung verfahren.

In beyden Fällen muß das Original der Urkunde binnen 20 Tagen, von jenem an gerechnet, wo der Präfect die Verpachtung oder Pachtung genehmiget hat, einregistriert werden; diese Frist würde aber von dem Datum der Urkunde selbst an laufen, wenn sie nicht ausdrücklich die Clausel enthält, daß der Vertrag nur in so fern vollzogen werden soll, als der Präfect ihn gut heißen wird; eben so würde es sich ungeachtet der Einrückung dieser Clausel verhalten, wenn der Maire in seinem Repertorium am Rande der Urkunde nicht bemerkt, daß sie dem Präfecten zur Genehmigung vorgelegt ist. Ohne diese doppelte Vorsorge müßten von der Urkunde, wenn sie nicht binnen 20 Tagen, von ihrem Datum an gerechnet, einregistriert wird, doppelte Gebühren bezahlt werden, welches eine unnütze Ausgabe seyn würde, so wie es unflug wäre, einen Vertrag einregistriren zu lassen, welchen der Präfect noch nicht gut geheißen hat.

Wie die Verpachtungen der den Anstalten der Wohlthätigkeit und des öffentlichen Unterrichts zugehörigen Güter vorgenommen werden sollen, bestimmt das kais. Decret vom 12. Aug. 1807, welches man in Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. III. Aufl. S. 397 und IV. Aufl. S. 409. findet.

§. 8. Bey Erwerbungen und Veräußerungen zu beobachtende Formalitäten.

Das unbewegliche Gut, welches angekauft, verkauft, abgetreten oder vertauscht werden soll, muß von zwey Sachver-

ständigen geschätzt werden, wovon Einer von dem Maire und der andere von demjenigen gewählt wird, der verkaufen, ankaufen oder vertauschen will. Ein detaillirter Plan der Orte muß dem Verbal-Prozesse über die Schätzung beygelegt werden, auf welchem der Soumissionnaire seine Einwilligung unterzeichnet. Der Unter-Präfect ernennt einen Commissar, um den Vortheil oder Nachtheil des entworfenen Vertrages zu untersuchen, und der Municipal-Rath ertheilt über das Ganze sein Gutachten. Nach Vorschrift des Gesetzes vom 2. Prair. 5. J. sind dergleichen Verträge nur dann gültig, wenn das gesetzgebende Corps sie gut geheißen hat. In den obigen Fällen verlangt eine Gemeinde mit einer bestimmten Person und unter bestimmten Bedingungen ein Geschäft zu schließen; es kann aber geschehen, daß, wenn es sich von einem Verkaufe handelt, sich niemand einfindet, der kaufen will; in diesem Falle muß also zu einer öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden geschritten werden; die Abschätzung geschieht nur durch Einen Sachverständigen, und um den Schätzungspreis wird die zu verkaufende Sache ausgesetzt; eben so verhält es sich, wenn mehrere Personen sich als Kauflustige dargestellt haben.

Was zu beobachten sey, wenn einer Gemeinde oder öffentlichen Anstalt in einem Testamente oder durch eine Verfügung unter Lebenden etwas geschenkt wird, bestimmen der Regierungsbeschluß vom 4. Pluv. 12. J. und das kais. Decret vom 12. Aug. 1807, welche man in Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. S. 232 III. Aufl. und S. 244 IV. Aufl. abgedruckt findet.

S. 9. Wie und durch wen die Prozesse der Gemeinden geführt werden.

Das Recht, die gerichtlichen Klagen, welche einzig die Gemeinden interessiren, zu betreiben, ist durch das Gesetz vom 29. Vend. 5. J. den Mairen übertragen, welche an ihrer Stelle besondere Bevollmächtigte können vor Gericht

aufzutreten lassen. *) Die Maire können aber nicht eigenmächtig Prozesse im Namen ihrer Gemeinde anfangen; der Municipal-Rath berathschlagt über die Prozesse, welche wegen der Ausübung oder Erhaltung gemeinsamer Rechte anzufangen oder fortzusetzen dienlich seyn könnte. Die Berathschlagung des Municipal-Rathes und die Actenstücke, welche sich darauf beziehen, werden durch den Maire an den Unter-Präfecten gesendet, welcher sein Gutachten beyfüget, und das Ganze dem Präfecten zuschicket, damit dieser das Ansuchen der Gemeinde dem Präfectur-Rathe zur Entscheidung vorlege. (4. u. 15. Art. des Ges. vom 28. Pluv. 8. J.)

Eine auf dieselbe Weise nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß ist nöthig, wenn der Maire gegen ein vom Gerichte erster Instanz erlassenes Urtheil Appellation oder gegen den Ausspruch des kaiserl. Gerichtshofes Cassation einlegen will; er bedarf ihrer aber nicht, um die Gemeinde zu vertheidigen, wenn die Gegenpartey, welche den Prozeß verloren hat, Appellation oder Cassation nachsucht.

Man hat mehrmahls die Frage aufgeworfen, wer das Recht habe, die Klage eines Theils einer vereinigten Gemeinde gegen den andern Theil, mit welchem sie vereinigt worden ist, in Betreff des Eigenthums oder der Nutznießung derjenigen Güter, welche vor der Vereinigung einem dieser Theile insbesondere angehörten, gerichtlich zu betreiben. Es läßt sich mit Grunde annehmen, daß die Vereinigung zweyer Gemeinden unter einer und eben derselben Verwaltung die Zusammenschmelzung ihrer respectiven Rechte, so wie der öffentlichen und Local-Lasten bewirkt, und daß sie, so lange ihre Vereinigung dauert, keine Klage gegen einander sowohl wegen des Eigenthums als der Nutznießung anstellen können.

So wie die Gemeinden ohne Autorisation des Präfectur-Rathes keine Prozesse anfangen können, so können sie auch

*) Wenn aber ein Rechtsstreit entsteht, dessen Gegenstand nicht in dem Bezirke einer Mairie allein, sondern in mehreren Mairien sich befindet, so bezeichnet der Präfect denjenigen Maire, welcher vor Gericht aufzutreten soll, weil keiner hierzu besonders berechtigt ist.

nicht von ihren Gläubigern ohne Genehmigung dieser Autorität gerichtlich verfolgt werden; wie dieß in einem Beschlusse der Consula vom 17. Vend. 10. J. vorgeschrieben wird; man kann aber gegen sie ohne Erlaubniß des Präfectur-Rathes eine Klage wegen eines Eigenthumsrechtes anstellen, wie dieß der Staatsrath in seinem Gutachten vom 3. Jul. 1806 entschieden hat. (Siehe beyde Verordnungen in Daniels Uebers. der Civil-Gerichtsordnung beyrn Art. 1032, II. Aufl. S. 248 und III. Aufl. S. 248.)

Ein Regierungsbeschluß vom 21. Frim. 12. J. (Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. III. Aufl. S. 461 u. IV. Aufl. S. 470) schreibt die Förmlichkeiten vor, welche beobachtet werden müssen, wenn eine Gemeinde sich über Prozesse wegen Eigenthumsrechte vergleichen will.

V i e r t e s C a p i t e l.

Verwendung der Einkünfte und Hülfsmittel der Gemeinden.

§. 10. Bezeichnung der Einkünfte.

Die Einkünfte der Gemeinden können nach Verschiedenheit der Localitäten von mancherley Art seyn; die gewöhnlichen sind 1) der Ertrag der Gemeindegüter, welche verpachtet werden können, der Grund- und Erbpachten; 2) die Interessen der Capitalien; 3) die Rausschillinge der Früchte; 4) der Antheil an dem Ertrage der Patenten-Gebühren, welche in der Gemeinde erhoben werden; 5) der Antheil an den von den Polizeygerichten ausgesprochenen Geldbußen; 6) der Ertrag der Häuser, Schauspielsäle und anderer Gebäude, welche den Gemeinden gehören; 7) der Ertrag der Gemeindegewaldungen, welcher nicht in Natur ausgetheilt wird, und verkauft werden kann; 8) der Ertrag der Vermiethung der Plätze in den Hallen, auf den Märkten und Bersten an den Flüssen, Ufern und öffentlichen Spaziergängen, wenn die Verwaltungen unterschieden haben, daß diese Vermiethung geschehen könne, ohne die öffentlichen Straßen zu versperrern, die Schifffahrt, den Verkehr und die Freyheit des Handels zu hindern; 9) der